

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig
Telefon 0341-149697-60

Telefax 0341-149697-58

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Rechtsgutachten

„Abwägungsrelevanz des Umgangs mit radioaktiven Stoffen und deren Lagerung bei der Bauleitplanung“

**Rechtsanwältin
Franziska Heß,
Fachanwältin für Verwaltungsrecht**

Leipzig, den 28.08.2013

I. Sachverhalt

Der Begutachtung liegt folgender kurz gefasster Sachverhalt zugrunde:

1. Nutzungen am bisherigen Standort und bestehendes Planungsrecht

Im Jahr 2009 hat die Eckert & Ziegler AG (Berlin) (EZ) einen Betriebsteil der Ursprungsfirma Buchler (Braunschweig) übernommen. Das Betriebsgelände, das seit 1971 durch andere Firmen genutzt wurde und nunmehr von EZ betrieben wird, befindet sich im Ortsteil Thune im Norden von Braunschweig. Die Firma geht mit industriellen und medizinischen Strahlungsquellen, Produkten für Strahlentherapie und –pharmazie um, nimmt radioaktive Abfälle und Strahlungsquellen an und bearbeitet diese.

Die Firma EZ besitzt eine Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts Braunschweig zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, deren Radioaktivität das 10^{11} -fache der Freigrenzen nach Strahlenschutzverordnung für offene und das 10^{13} -fache der Freigrenzen für umschlossene Stoffe zulässt. Die Genehmigung nach § 9 AtG i.V.m. § 7 StrSchVO wurde bereits 1998 befristet bis 2001 ausgesprochen. Die Genehmigung wurde mehrfach verlängert und ist bis Ablauf dieses Jahres gültig. Der genaue Inhalt der Genehmigung ist nicht bekannt.

Ausweislich eines Fachgutachtens der Firma Intac vom 2.7.2012 sind die zugelassenen Abgabewerte für die Abluft im Vergleich zu anderen kerntechnischen Anlagen bemerkenswert hoch. Für H-3 liegt der zulässige Abgabewert von EZ bei dem höchsten AKW-Wert. Für C-14 ist der zulässige Abgabewert im unteren Bereich aller AKW-Werte anzusiedeln. Für I-131 liegen die zulässigen Abgabewerte über dem höchsten AKW-Wert. Offenbar erfolgt auch eine Abgabe von radioaktivem Abwasser in das örtliche Abwassernetz.

Darüber hinaus hat es seit 2006 mindestens zwei sicherheitstechnisch relevante Vorfälle gegeben (vgl. Intac, Stellungnahme zu Antworten der Niedersächsischen Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen bei der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH (Drs. 16/4713)).

Es kann damit festgestellt werden, dass die tatsächlich in der Umgebung des vorhandenen Standortes zulässige Strahlenbelastung sowie die in der Umgebung gemessene Strahlenbelastung im Hinblick auf ihre gesundheitsrelevante Belastungseignung für den Menschen mit der einer kerntechnischen Anlage durchaus verglichen werden kann.

In der unmittelbaren Umgebung des Standortes befindet sich Wohnbebauung sowie 2 Schulen und mehrere Kitas. Die Entfernung zum Zentrum der Großstadt Braunschweig beträgt sieben Kilometer.

Die Firma EZ beabsichtigt offenbar, den Geschäftsbereich der Verarbeitung radioaktiver Abfälle auszubauen, ggf. auch durch Verarbeitung von radioaktiven Materialien aus stillzulegenden Atomkraftwerken sowie die Konditionierung von Atommüll zur Einlagerung in den Schacht Konrad. Die genauen Planungsabsichten sind nicht bekannt. Die geplante Betriebserweiterung sieht nach dem bisherigen Bauantrag aus November 2011 jedenfalls einen Hallenneubau auf dem Nachbargrundstück vor.

Ein bestehender Bebauungsplan aus dem Jahre 1977 sieht für die in Rede stehenden Flächen noch ein Industriegebiet vor.¹

2. Planungsabsichten der Stadt Braunschweig

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 13.12.2011 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“ beschlossen. Planerisches Ziel ist unter anderem die Neuregelung der Zulässigkeit von Nutzungen für Anlagen zur Behandlung von Abfällen. Es ist beabsichtigt, den Übergang zur angrenzenden Wohnbebauung zukünftig durch eine Grünfläche und ein eingeschränktes Gewerbegebiet neu zu organisieren. Dabei werden die bestehenden und genehmigten Nutzungen der angrenzenden Betriebe nicht eingeschränkt.

Konkret sollen in dem geplanten Gewerbegebiet bauliche oder sonstige Anlagen, die der Lagerung, Verwertung, Weiterverarbeitung oder Beseitigung von Abfällen oder zur Vorbereitung dieser Maßnahmen dienen, unzulässig sein. Abfälle im Sinne dieser Festsetzungen sollen alle Stoffe oder Gegenstände sein, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, auch soweit die Anwendung des Abfallrechts gemäß § 2 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ausgeschlossen ist.

¹ Inwieweit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, ist nicht Gegenstand des Gutachtensauftrags. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist dies jedenfalls nicht zweifelsfrei und bedürfte einer genaueren Betrachtung.

Anlass hierfür war der o.g. Bauantrag am Standort Thune. Der Bauantrag wurde nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit Bescheid vom 5.1.2012 für ein Jahr zurückgestellt. In seiner Sitzung am 28. Februar 2012 beschloss der Rat zudem eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planungsziele.

Vorangegangen war eine öffentliche Debatte, in der seitens der Anwohner in unmittelbarer Nachbarschaft erhöhte gesundheitliche Belastungen durch die Verarbeitung von teilweise radioaktiv belasteten Abfällen durch ansässige Firmen befürchtet wurden. Die Stadt Braunschweig hat deshalb beschlossen, den Standort hinsichtlich der zulässigen Nutzungen einer Überprüfung zu unterziehen. Die Stadt Braunschweig geht hierbei nach ihrer vorläufigen Planbegründung davon aus, dass der bestehende Standort mit seiner unmittelbaren Nähe zu Wohngebieten nicht mehr heutigen planerischen Anforderungen insbesondere an den vorbeugenden Immissionsschutz entspricht. Deshalb sollen die aufgrund der rechtsverbindlichen Bebauungspläne zulässigen Nutzungen überprüft werden, ohne den historisch gewachsenen Standort grundsätzlich in Frage zu stellen.

Die Stadt Braunschweig geht dabei davon aus, dass die Auswirkungen der bestehenden Nutzungen durch Annahme und Bearbeitung sonstiger radioaktiver Stoffe sowie die Lagerung radioaktiven Abfalls mangels Bestehens kommunaler Kompetenzen im atom- und strahlenschutzrechtlichen Bereich im Rahmen der Abwägung keine Berücksichtigung finden dürften bzw. müssten.

3. Umfang des gutachterlichen Auftrages

Die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte wurde beauftragt, in einem Kurzgutachten zu beurteilen, ob der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans rechtlichen Bedenken begegnet, soweit er die bestehenden Nutzungen in Form des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 AtG durch Annahme, Bearbeitung und zeitweilige Lagerung und deren Auswirkungen aus der Abwägung ausklammert.

II. Stellungnahme zum Auftragsgegenstand

1. Pflicht zur Planaufstellung

Die Stadt Braunschweig sieht sich vorliegend wegen einer bestehenden Gemengelage, die durch Fehlplanungen geschaffen wurde, veranlasst, einen Bebauungsplan mit bodenordnenden Maßnahmen aufzustellen. Diese Gemengelage ist gekennzeichnet durch ein fach- und bauplanungsrechtlich unerwünschtes Nebeneinander von gewerblicher und industrieller Nutzung, insbesondere der Annahme, Aufarbeitung und Lagerung sonstiger radioaktiver Stoffe, und schützenswerter Wohnnutzung einschließlich deren sozialer Einrichtungen.

Die Tatsache, dass eine planungsrechtlich unerwünschte Gemengelage vorliegt, zeigt sich bereits daran, dass die Rechtsprechung schon frühzeitig angenommen hat, dass Kernkraftwerke wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung, insbesondere wegen ihres Gefahrenpotenzials, nur im Außenbereich ausgeführt werden sollten (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.12.1985, BVerwGE 72, 300). Diese Annahme wurde ausdrücklich auch auf Zwischenlager für abgebrannte Kernbrennstoffe (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 29.12.1981, NVwZ 1982, 256) sowie auf eine Sammelstelle für radioaktive Stoffe ausgedehnt (vgl. BayVGh, Urteil vom 24.5.1984, BRS 42 Nr. 90).

Die hier vorliegende planungsrechtliche Situation ist den genannten Nutzungen zumindest stark angenähert. Ein Planungserfordernis ist damit zweifelsfrei gegeben, es ist gar eine Verdichtung des gemeindlichen Planungsermessens hin zu einer Planungspflicht zu erwägen.

2. Pflicht zur Ermittlung und Bewertung radioaktiver Strahlung von bestehenden Nutzungen im Verfahren der Planaufstellung

Zu klären ist, inwieweit die Stadt Braunschweig einer Pflicht zur Ermittlung und Bewertung der radioaktiven Strahlung von bestehenden Nutzungen bei der Beurteilung der Eignung des Standortes für eine weitergehende Verfestigung als Gewerbestandort trifft.

a. Allgemeine Anforderungen

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB stellen die Gemeinden Bauleitpläne auf, sobald und soweit es die städtebauliche Ordnung erfordert. Hierbei sind sie an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB gebunden und haben die Planungsleitsätze nach § 1 Abs. 5 BauGB zu beachten.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB hat die Stadt Braunschweig bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen.

sichtigen. Darüber hinaus sind nach Nr. 4 der Vorschrift die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche städtebauliche Belange.

Weiterhin hat die Stadt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu denen insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Buchstabe c)) und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (Buchstabe e)) zählen, als abwägungserhebliche Belange zu berücksichtigen.

Die Tatsachen betreffend die vorliegend vorgehobenen, aber nicht abschließenden abwägungserheblichen Belange sind zu ermitteln und zu bewerten und bilden das sog. Abwägungsmaterial. Die in § 1 Abs. 6 BauGB aufgezählten Belange sind insgesamt nur beispielhaft und nicht abschließend (allgemeine Auffassung, vgl. nur Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 1 Rn. 48 m.w.N.).

b. Abwägungsprogramm und -entscheidung

Die Entscheidung über den Bebauungsplan unterliegt dem Gebot der Abwägung. Dieses erfordert, dass - erstens - eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass - zweitens - in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass - drittens - weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (ständige Rechtsprechung, vgl. nur BVerwG, Urteil vom 29.01.1991, 4 C 51.89, Rn. 186 m.w.N.). Die vom bereits bestehenden Standort ausgehenden Auswirkungen radioaktiver Strahlung drängen sich nach der Lage der Dinge förmlich auf und erscheinen bereits deshalb als notwendiger Bestandteil des Abwägungsprogrammes der Stadt Braunschweig. Dies bestätigt eine Auslegung der maßgeblichen Vorschriften sowie die vorliegende höchstrichterliche Rechtsprechung:

aa. Städtebauliche Belange

Bauleitpläne sollen die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorbereiten und leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB). Sie sind dementsprechend auf die "städtebauliche Entwicklung und Ordnung" (§ 1 Abs. 3 Satz 1

BauGB) ausgerichtet; Festsetzungen dürfen nur aus "städtebaulichen Gründen" erfolgen (§ 9 Abs. 1 BauGB). Daraus folgt, dass auch die unzumutbaren Belästigungen oder Störungen, vor denen § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO schützen will, solche Auswirkungen sein müssen, die einen Bezug zur Bodenordnung im Sinne der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Gemeindegebiets haben (BVerwG, Urteil vom 25.01.2007, 4 C 1/06, Rn. 11). Städtebauliche Bedeutung kann grundsätzlich jeder nur denkbare Gesichtspunkt erhalten, sobald er die Bodennutzung betrifft oder sich auf diese auswirkt (BVerwG, Urteil vom 25.01.2007, 4 C 1/06, Rn. 14 unter Verweis auf Gaentzsch, in: Berliner Kommentar zum BauGB, § 1 Rn. 55; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/ Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 1 Rn. 110). Das Bundesverwaltungsgericht formuliert in der in Bezug genommenen Entscheidung zu einem atomrechtlichen Vorhaben:

„Das ist insbesondere dann der Fall, wenn vorhandene oder durch eine Planung entstehende Probleme oder Konflikte dadurch bewältigt werden sollen, dass für Grundstücke bestimmte Nutzungen zugewiesen, eingeschränkt oder untersagt werden oder dass eine räumliche Zuordnung oder Trennung von Nutzungen erfolgt. So sind auch die in § 1 Abs. 6 BauGB beispielhaft aufgeführten, bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigenden Belange im Einzelfall (nur) dann städtebaulich bedeutsam und damit abwägungserheblich, wenn sie nach der konkreten Situation die Bodennutzung betreffen oder sich auf diese auswirken. Der im vorliegenden Fall maßgebende abwägungserhebliche städtebauliche Gesichtspunkt findet sich in § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. Danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und - hier vor allem maßgeblich - die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Diese Anforderung umfasst die Verpflichtung der Gemeinde, schon bei der Planung Gefahren zu ermitteln und in die planerische Abwägung einzustellen, die als Folge der Planung entstehen oder verfestigt werden können (Urteil vom 21. März 2002 - BVerwG 4 CN 14.00 - BVerwGE 116, 144 <148>; BGH, Urteil vom 18. Februar 1999 - III ZR 272/96 - BGHZ 140, 380).“

bb. Gefährdungsszenarien als städtebauliche Belange

Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang etwaigen Gefährdungen durch terroristische

Anschläge eine bodenrechtliche Relevanz zugesprochen und diesbezüglich klargestellt, dass derartige Gefahren je nach Situation zwar nicht allein durch bodenordnende Maßnahmen beherrscht werden können, sondern gegebenenfalls durch Maßnahmen bauordnungsrechtlicher und polizeirechtlicher Art ergänzt werden müssen, es aber im Übrigen auf der Hand liege, dass durch die Zuordnung oder Trennung von Grundstücken, durch die Zuweisung zulässiger oder unzulässiger Nutzungen, durch die Regelung von einzuhaltenden Abständen und von überbaubaren Grundstücksflächen, durch die Führung von Verkehrswegen und die Regelung von Grundstückszufahrten ein Beitrag zumindest zur Verringerung solcher Gefährdungen geleistet werden kann und muss. Für den (auch) städtebaulichen Charakter solcher Auswirkungen einer Grundstücksnutzung, hat das Bundesverwaltungsgericht einen Vergleich zur Aufstellung eines Bebauungsplan in einem noch unbebauten Gebiet, mit dem neben anderem auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer anschlaggefährdeten Einrichtung geschaffen werden sollen, herangezogen und festgestellt, dass es abwägungsfehlerhaft wäre, die daraus folgenden Besonderheiten bei der Planung nicht zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 25.01.2007, 4 C 1/06, Rn. 5).

3. Baugenehmigung als standortbezogene Vorentscheidung zu einem atomrechtlichen Vorhaben

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer frühen Entscheidung zudem die Baugenehmigung als einen Schritt zur Verwirklichung des atomrechtlichen Vorhabens - insbesondere auch durch die Entscheidung über seinen Standort - darstellt. Dementsprechend ist bei gerichtlicher Prüfung einer Prüfung einer Baugenehmigung (und ggf. inzident der Prüfung eines zugrundeliegenden Bebauungsplans), obwohl sie allein die spätere Nutzung noch nicht freigibt, das Interesse des Anfechtenden an der Unterlassung dieser Nutzung in die Interessenabwägung mit einzubeziehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 02.06.1988, 4 C 1/88, Rn. 21).

Hierzu besteht erst Recht dann Anlass, wenn die Zulässigkeit der fraglichen Nutzung (z.B. durch bestandskräftige Bescheide) bereits feststeht. Die bodenrechtlichen Auswirkungen eines genehmigten Bestandes auf die Umgebung sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zweifelsfrei zu ermitteln und zu bewerten, anderenfalls ist eine rechtsfehlerfreie Bewertung der eigenen Planungsabsichten der Gemeinde gar nicht möglich. Gerade weil eine Vorentscheidung über

den Standort erfolgt, ist ein Ausblenden der möglichen Auswirkungen einer Handhabung radioaktiver Stoffe auf die Umgebung nicht möglich.

Auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum notwendigen Prüfungsumfang bei Baugenehmigungen, die zu Vorhaben ergehen, die im weiteren den Vorgaben des AtG und der StrSchVO unterliegen, belegt die Abwägungsrelevanz der Auswirkungen der bestehenden Nutzung, insbesondere durch radioaktive Strahlung in der Umgebung der Anlagen. Nach dieser Rechtsprechung darf die vorgesehene Nutzung des Vorhabens im Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich nicht ausgeklammert werden, da die baurechtliche Beurteilung einer baulichen Anlage nur möglich ist, wenn ihr Nutzungszweck feststeht. Bei der Erteilung einer Baugenehmigung müssen ferner auch die vom Betrieb des geplanten Bauwerks ausgehenden Emissionen und Gefahren bedacht werden; dies gilt auch für nuklearspezifische Auswirkungen. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen gehört mithin auch insoweit eine Prognose, dass das Bauwerk geeignet ist, nach seiner Errichtung zu dem vorgesehenen Zweck auch betrieben zu werden. Die Baugenehmigungsbehörde darf aber keine abschließende Entscheidung über etwaige atomrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen treffen. Vielmehr ist sie darauf beschränkt, die Zulässigkeit der späteren Nutzung im Wege einer prognostischen Beurteilung - etwa auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde - bei der Erteilung der Baugenehmigung zu prüfen.

Diese Rechtsprechung lässt ohne weiteres den Schluss zu, dass gerade die Bauleitplanung die Auswirkungen bestehender und geplanter Nutzungen in die Abwägung einzubeziehen hat, da die Rechtsprechung eine solche Betrachtung im Rahmen der Baugenehmigung selbst verlangt. Ist dies aber Bestandteil der Baugenehmigung, kann nicht anderes für die Schaffung der eigentlichen Grundlage für die Baugenehmigung, nämlich den Bebauungsplan, gelten.

4. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Bebauungsplänen für atomrechtliche Vorhaben

Letzte Zweifel an der Abwägungsrelevanz und damit an der Pflicht zur Ermittlung und Bewertung möglicher Gefährdungen durch radioaktive Strahlung werden durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Bebauungsplänen, mit denen die planerischen Voraussetzungen für den Vorgaben des Atomgesetzes unterliegende Anlagen geschaffen werden sollen, ausgeräumt. Abwägungserheblich ist danach in jedem Fall das allgemeine nuklearspezifische Gefährdungspotential. Da durch den Bebauungsplan der Standort der Anlage konkret festgelegt wird, müssen diejenigen Konflikte gesehen und einer gerechten Lösung zugeführt werden, die sich aus der pla-

nerischen Zuordnung der unterschiedlich genutzten Flächen der Nachbarschaft ergeben können. Der Plangeber muss also prüfen, ob der Standort der Anlage für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und ob die in Aussicht genommene Nutzung mit der Nutzung der Umgebung verträglich ist; dies kann beispielsweise bedeuten, dass zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang eine Abpufferung durch Sicherheitszonen zwischen den Gebieten unterschiedlicher Nutzung erforderlich wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.12.1990, 4 NB 14/88, Rn. 15 f.).

5. Ergebnis

Nach alledem ist festzustellen, dass die Bauleitplanung der Stadt Braunschweig nur dann rechtskonform wäre, wenn die durch den im Bestand genehmigten Umgang mit und die Lagerung von radioaktiven Stoffen zu erwartenden Auswirkungen und denkbaren Gefährdungsszenarien ermittelt und bewertet werden.

III. Praktische Hinweise

Im Folgenden sollen noch einige praktische Hinweise zum notwendigerweise zusammenzustellenden Abwägungsmaterial gegeben werden.

1 Betrachtung der Wirkungen der beabsichtigten bauplanerischen Festsetzungen

Wie oben gezeigt, ist im Bauleitplanverfahren auch zu ermitteln und zu bewerten, inwieweit unerwünschte städtebauliche Zustände durch die Planung verfestigt werden. Hierbei ist auch abzuwägen, inwieweit durch nach der beabsichtigten Bauleitplanung zulässige Nutzungen die bestehende Nutzung in den bisherigen Gebäuden und Anlagen zur Verarbeitung von Atommüll intensiviert werden kann.

2. Gebot der Konfliktbewältigung

Die angesichts der bestehenden Gemengelage ergriffenen bodenrechtlichen Maßnahmen müssen geeignet sein, den Konflikt mit den zur Verfügung stehenden bauleitplanerischen Festsetzungsmöglichkeiten zu lösen oder zu dessen Lösung beizutragen (Gebot der Konfliktbewältigung). In diesem Zusammenhang ist sicher unbedingt eine Prüfung der Ausweitung der Gesamtgröße des realisierten Industrie- und Gewerbegebietes im Hinblick auf die hierdurch verursachte Verfestigung der Gemengelage gerade unter dem Gesichtspunkt der Gefahren durch atomare Stoffe anzuraten.

3. **Auswirkungsbetrachtung unter Einschluss von standortspezifischen Gefährdungsszenarien**

Neben den Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen, Lärm und Gerüchen durch Transporte und sonstige Verkehre sind damit auch radioaktive Emissionen vom Standort und von den dazu gehörenden radioaktiven Transporten zu ermitteln und zu bewerten, gleiches gilt für die hierdurch für die umliegende Wohnbevölkerung entstehende Gefährdung. Hierbei sind auch konkret nutzungs- und/oder standortspezifische Besonderheiten in den Blick zu nehmen.

- a. Bei atomaren „Zwischenlagern“ in privater Hand, wie sie vorliegend in Rede stehen, gelten im Übrigen die besonderen staatlichen Schutzverpflichtungen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu Mülheim-Kärlich formuliert hat. In die Betrachtung sind deshalb Betriebsstörungen aller Art am Standort, die bekannt sind oder realistischerweise nicht ausgeschlossen werden können, einzubeziehen. Hierzu gehören insbesondere Flugzeugabstürze. Aufgrund einer besonderen standortspezifischen Gefährdung, die durch die besondere Nähe des Flughafens Braunschweig/Wolfsburg bedingt ist, sind am beschriebenen Standort Flugzeugabstürze als relevantes Risiko zu berücksichtigen. Hier tritt hinzu, dass die Zweckbestimmung des Flughafens als u.a. Forschungsflughafen eine gewisse Risikoerhöhung mit sich bringen dürfte (was im Verfahren bspw. durch Beteiligung der luftrechtlichen Genehmigungsbehörden) zu prüfen wäre.
- b. In die Betrachtung einzustellen sind bei Verfestigung der bestehenden Gemengelage auch Unfälle von Gefahrguttransportern auf dem Mittellandkanal, Unfälle von Transportern mit radioaktiven/chemotoxischen Materialien zu und vom Standort sowie hiermit verbundene Prognosen zu Verunreinigungen von Gewässern, Böden und landwirtschaftlichen Flächen. Hiermit wird keine fachplanerische Entscheidung vorweggenommen, sondern lediglich die notwendige Tatsachengrundlage für eine rechtsfehlerfreie Zuordnung der einzelnen Nutzungen im Planungsraum ermöglicht.
- c. Die vorgenannten Gesichtspunkte sind im Rahmen der Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB zu berücksichtigen. Die besondere Schutzpflicht auch der Gemeinde bei Erlass von Bebauungsplänen dürfte hier Veranlassung zur besonderen Sorgfalt gerade auch bei der Festsetzung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung geben. Es sind die maximal genehmigungsfähigen Entwicklungen zu betrachten, die durch das neu zu schaffende Baurecht ermöglicht werden. Bei dieser Betrachtung denkbarer Bauanträge sollte von der Ausnutzung der maximal

zulässigen Baumassen und Bauhöhen sowie der überbaubaren Grundstücksflächen ausgegangen werden.

4. Verschlechterungsverbot und Trennungsgebot

Besonderes Augenmerk ist bei der hier in Rede stehenden Planung auch auf das Verschlechterungsverbot sowie den Grundsatz der räumlichen Trennung unverträglicher Nutzungen zu legen. Die Auflösung oder zumindest Eindämmung der Gemengelage als grundsätzliche Zielrichtung des städtebaulichen Handelns der Stadt Braunschweig ist deshalb richtig, weil die Gemengelage sich permanent im Widerspruch zum Trennungsgrundsatz befindet. Hier muss regelmäßig über konsequente Nachkontrolle behördlicher Zulassungsentscheidungen eine Beobachtung der Situation sichergestellt sein, was sich zumeist gemeindlicher Einwirkungsmöglichkeiten entzieht.

Umso wichtiger ist es, dass Gemeinden von den ihnen exklusiv zur Verfügung stehenden bauleitplanerischen Möglichkeiten Gebrauch machen.

IV. Ergebnis

Eine Gemeinde kann, darf und – wenn sich dies wie im vorliegenden Fall nach Lage der Dinge aufdrängt – muss eine Gemeinde auch die Emissionen und Immissionen aus radioaktiven gewerblichen Quellen in den Blick nehmen. Entscheidet sich die Gemeinde in ihrer Planung für Maßnahmen, die zu einer Verfestigung der Gemengelage führen, muss diese Entscheidung den Grundsatz der räumlichen Trennung überwinden können und zugleich die für die betroffenen Anwohner eintretenden Verschlechterungen zu rechtfertigen geeignet sein. Je höher die Schutzpflicht der Gemeinde, die Betroffenen vor möglichen Auswirkungen zu schützen, umso höher sind auch die Anforderungen an die Abschätzung der Auswirkungen der beabsichtigten Bauleitplanung. Gerade für das Atomrecht hat das Bundesverfassungsgericht eine besondere Pflicht des Staates angenommen, sich schützend vor die Gesundheit seiner Bürger zu stellen. Dieser Schutzpflicht muss auch die kommende Planung im Rahmen eines Bebauungsplans gerecht werden.